

Caritas

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesvergabegesetz 2017 erlassen wird und das Bundesvergabegesetz 2017 sowie das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden (Vergaberechtsreformgesetz 2017)

Stand: 31.03.2017

GZ: BKA-600.883/0003-V/8/2017

Die Caritas ist österreichweit einer der größten Träger von sozialen Diensten in vielfältigen Tätigkeitsfeldern.

Als Mitgliedsorganisation der Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrt (BAG) wurde gemeinsam mit arbeit plus, dabei austria, ÖAR und der Sozialwirtschaft Österreich eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet, die im Rahmen der Begutachtung übermittelt wurde. Wir verweisen ausdrücklich auf diese gemeinsame Stellungnahme, wollen aber darüber hinaus jene Punkte betonen, die aus der Sicht der Caritas noch besondere Wichtigkeit haben.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zum vorliegenden Begutachtungsentwurf Stellung.

Zu konkreten Punkten

Zu §1: Regelungsgegenstand

In der Praxis der sozialen Dienstleistungen erfolgen Beauftragungen durch öffentliche Auftraggeber bei weitem nicht nur durch Vergaben im Sinne des BVerG sondern auch durch alternative Organisations- und Finanzierungsformen. Diese sind laut den Erwägungsgründen 4ff und 114 der RL 2014/24/EU weiterhin zulässig.

Aus diesem Grund halten wir es für erforderlich, dass dieser Umstand im Rahmen der Erläuterungen klar und deutlich ersichtlich gemacht wird.

Zu § 20 Abs 6: Grundsätze des Vergabeverfahrens

Der Absatz 6 besagt, dass im Vergabeverfahren auf soziale Kriterien bedacht genommen werden kann. Für die Vergabe von sozialen Dienstleistungen soll die Beachtung sozialer Aspekte aber verpflichtend gemacht werden.

Zu § 23: Vorbehaltene Aufträge zugunsten sozialer und beruflicher Integration

Wir begrüßen die Übernahme und damit die Erweiterung des Anwendungsbereiches dieser Bestimmung im Sinne der Richtlinie.

Allerdings schlagen wir vor, dass der Inhalt des Erwägungsgrundes 36 der EU-Richtlinie in die Erläuterungen zum BVergG 2017 übernommen wird, um mehr Klarheit für die Anwendung zu schaffen.

Zu § 91 Abs 6: Inhalt der Ausschreibungsunterlagen:

In §91 Abs. 6 wird normiert, dass qualitätsbezogene Aspekte im Sinne des §20 bei der Beschreibung der Leistung, bei den technischen Spezifikationen, bei den Eignungskriterien, den Ausführungsbedingungen als auch bei den Zuschlagskriterien festgelegt werden müssen.

Allerdings bleibt es dabei der ausschreibenden Stelle überlassen, in welchem Bereich entsprechende Qualitätskriterien formuliert werden. Sie können demnach auch rein in den Ausführungsbedingungen Platz finden, was dazu führt, dass diese Kriterien für den Zuschlag bei der Auftragsvergabe nicht relevant werden können. Die Verankerung des Bestbieterprinzips erscheint uns daher auch für Vergaben nach §91 Abs. 6 relevant und halten dessen Verankerung auch im Rahmen des §91 Abs. 6 für erforderlich.

Alternativ könnte Abs. 6 in der aktuellen Fassung belassen werden und in Abs. 5 eine Ziffer 7 mit den unmittelbar personenbezogenen besonderen Dienstleistungen im Gesundheits- und Sozialbereich gemäß Anhang XVI eingeführt werden. Sollte der Gesetzgeber die Meinung vertreten, dass für die Vergabe sozialer Dienstleistungen ohnehin das Bestbieterprinzip zwingend zur Anwendung kommt, sollte dies zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden.

Zu § 107: Barrierefreiheit

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine äußerst wichtige Bestimmung auch für die Vergabe sozialer Dienstleistungen, daher plädieren wir dafür, § 107 auch in die Aufzählung der anwendbaren Bestimmungen für besondere Dienstleistungen des § 151 Abs 1 aufzunehmen.

Abs 2:

Die Ausnahmebestimmung des Abs 2 ist kritisch zu betrachten, da hier einige Auslegungsfragen aufgeworfen werden. Einerseits wäre in den Erläuterungen zu definieren, wann „ordnungsgemäß begründete Fälle“ vorliegen, um von der Barrierefreiheit abzusehen. Andererseits ist nicht festgelegt, wann die geschätzten zusätzlichen Kosten aufgrund der Berücksichtigung der Barrierefreiheit unverhältnismäßig sind. Und wer beurteilt dies?

Ebenso unklar ist der Ausnahmetatbestand der Z 1. Die Formulierung, dass eine Notwendigkeit der Nutzung der Leistung nicht zu erwarten ist, widerspricht unserer Ansicht nach der UN-BRK, wonach grundsätzlich die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen normiert ist, dabei ist die Barrierefreiheit eine Voraussetzung. Aus unserer Sicht würde eine Formulierung, wonach „keine Nutzung der Leistung durch Menschen mit Behinderung zu erwarten ist“ die Zielsetzung besser abbilden.

Wir verweisen in diesem Punkt auch auf die sehr ausführlichen Stellungnahmen der ÖAR und des ÖZIV.

Zu § 151 Abs 1:

In § 151 Abs 1 ist zu ergänzen, dass auch die Bestimmungen der § 20 Abs 5 bis 8 und § 107 anzuwenden sind.

Zu § 151 Abs 2

Art 76 Abs. 2 der EU-Richtlinie sieht vor, dass die Auswahl der DienstleisterInnen auf der Grundlage des Angebots mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis unter Berücksichtigung von Qualitäts- und Nachhaltigkeitskriterien für soziale Dienstleistungen getroffen werden kann. Dies ist auch praktisch erforderlich, um den spezifischen Bedürfnissen der NutzerInnengruppen einschließlich benachteiligter und schutzbedürftiger Gruppen Rechnung zu tragen, die Einbeziehung und Ermächtigung der Nutzer/innen sicherzustellen sowie Aspekte der Innovation zu gewährleisten.

Gemäß § 151 Abs 2 können bei der Vergabe die in der EU- Richtlinie aufgezählten Grundsätze berücksichtigt werden. Sorge besteht dahingehend, dass eine „Kann-Bestimmung“ dazu führt, dass die öffentlichen Auftraggeber/innen diese Grundsätze nicht anwenden.

Aus diesem Grund ist es unseres Erachtens unerlässlich, die Anwendung dieser Grundsätze sowie das Bestbieterprinzip auch für soziale Dienstleistungen verpflichtend zu implementieren.

Kontakt:

Österreichische Caritas Zentrale

Mag. Kurt Schalek

Albrechtskreithgasse 19-21

1160 Wien

Tel.: 01 – 48831 – 436

Email: kurt.schalek@caritas-austria.at